



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikatoren

ÜBUNGSSCHAUM

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs / Gemischs

Übungsschaumittel auf Basis von grenzflächenaktiven Stoffen

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Hazardtrainer GmbH
Straße	Lichterfelder Str. 5A
Postleitzahl/Ort	21502 Geesthacht
Land	Deutschland
Telefon	Tel. +49 (0)4152 1579954
Telefax	
E-Mail	info@hazardtrainer.de
Webseite	www.hazardtrainer.de
Auskunft gebender Bereich	Herr Müller
Notrufnummer	Tel. +49 (0)4152 1579954

Giftinformationszentrum-Nord der Universität Göttingen

Telefon +49 (0)551/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye irrit. 2; H319

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort **ACHTUNG**

Gefahrenhinweise	H319	ht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise	P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
	P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
	P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen, Haut mit Wasser Abwaschen/duschen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser Spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sonstige Gefahren

Umweltgefahren: Keine weiteren Gefahren. Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Endokrinschädigende Eigenschaften:

Keine bekannten endokrinschädigende Eigenschaften



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Stoffe

Gemische

2-(2-BUTOXYETHANOL)Ethanol

CAS-Nr.: 111-76-2

EG-Nr.: 203-691-6

REACH-Nr.: 01-2119475104-44-xxxx

Konzentration: < 10%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: GHS07; Eye Irrit. 2; H319

ALKYLPOLYGLYCOSIDE

CAS-Nr.: 68515-73-1

EG-Nr.: 500-220-1

Konzentration: < 15%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Kann bei Eintritt in Oberflächengewässer die aquatische Fauna schädigen.

Kann bei Eintritt in die Kanalisation die Bakterienpopulation im Klärwerk schädigen.

Beim Ansprühen von Personen beachten, dass im Schaum keine Atmungsmöglichkeit besteht.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad).
Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.
Bei Einatmen von Sprühnebeln einen Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen.
Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Benommenheit
Übelkeit.
Magen-Darm-Beschwerden.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisation abdecken.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Geeignetes Material zum Aufnehmen

Sand.

Sägemehl.

Chemiebinder, säurehaltig

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden von

Hautkontakt

Augenkontakt.

Persönliche Schutzausrüstung tragen. (siehe Kapitel 8).

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht

Brandfördernd

Brennbar.

Entzündlich

Explosionsgefährlich

Leichtentzündlich

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Siehe Kapitel 8.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: +50°C



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geeignetes Material für Behälter/Anlagen

Edelstahl.

Polyethylen

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen

Aluminium.

Leichtmetall.

Kupfer

Zink.

Legierung, kupferhaltig.

Legierung, leichtmetallhaltig.

Eisen.

Stahl.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse

12: Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Spezifische Endanwendungen

Schaum-Feuerlöschmittel auf Basis synthetischer Tenside

Nicht zu Reinigungszwecken verwenden.

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Arbeitsstoff: 2-(2-Butoxyethanol)Ethanol

CAS-Nr.: 112-34-5

EG-Nr.: 203-961-6

Deutschland

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) AGW (DE)

Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 15 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Peak (DE)

Spitzenbegrenzung: —; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Ceil (DE)

Europäische Union

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) TWA (EC)

Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 15 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) STEL (EC)

Spitzenbegrenzung: —; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Ceil (EC)

Österreich

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) MAK (AT)

Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 15 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) MAK (AT)

Spitzenbegrenzung: —; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Ceil (AT)

Schweiz

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) MAK (CH)

Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 15 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) STEL (CH)

Spitzenbegrenzung: —; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Ceil (CH)

Luxemburg

Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 10 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) TWA (LU)

Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert: 15 ppm; Grenzwerttyp (Herkunftsland) STEL (LU)

Spitzenbegrenzung: —; Grenzwerttyp (Herkunftsland) Ceil (LU)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.
Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

Augenschutz

Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz
Korbbrille
Gesichtsschutzschild

Empfohlene Augenschutzfabrikate

DIN EN 166

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp

Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material

NBR (Nitrilkautschuk).
Butylkautschuk.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)

120 min.

Empfohlene Handschuhfabrikate

DIN EN 374

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Konzentrat den Vorschriften entsprechend (VAwS) lagern.

Konzentrat nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Anwendungslösung wenn möglich zurückhalten und nach Verwendung entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	flüssig		
Farbe	:	farblos	/	gelb
pH-Wert	bei °C 20	:	6,5 - 8,5	DIN 19268
Dichte	bei °C 20	:	1,00 - 1,04 g/ml	DIN 12791
Viskosität, kinematisch	bei °C 20	:	< 60 mm²/s	DIN 51562 Newton
Viskosität, kinematisch	bei °C 0	:	< 100 mm²/s	DIN 51562 Newton
Stockpunkt	:	:	0°C	DIN ISO 3016
Siedepunkt / Siedebereich	:	:	> 100°C	DIN 51751
Wasserlöslichkeit (g/l)	:	:	vollständig mischbar	OECD 105
Flammpunkt	:	:	Kein Flammpunkt bis 100 °C.	



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Physikalische Gefahren

Beim Ansprühen von Personen beachten, dass im Schaum keine Atmungsmöglichkeit besteht.

Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Zu vermeidende Stoffe

Alkalien (Laugen), konzentriert

Alkalimetalle.

Säure, konzentriert

Oxidationsmittel, stark

Reduktionsmittel, stark

Säurehalogenide.

Chemische Stabilität

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zu vermeidende Bedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: +50°C

Unverträgliche Materialien

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zum Gemisch

Test wurde mit einer ähnlichen Zubereitung/Mischung durchgeführt.

Toxikologische Prüfungen

Akute orale Toxizität

LD50 > 2000 mg/kg

Die orale akute Toxizität entspricht der GHS-Kategorie 5.

Spezies Ratte.

Methode OECD 420.

Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Akute dermale Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Akute inhalative Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

nicht reizend.

Spezies ---



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Methode Nicht geprüfte Mischung.
Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Reizung der Augen

Reizend.

Spezies —

Methode Nicht geprüfte Mischung.
Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Reizung der Atemwege

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Sensibilisierung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Karzinogenität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

In-vivo-Mutagenität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Reproduktionstoxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis LC50 : > 7500* mg/l
Expositionsdauer : 48 h
Spezies : Leuciscus idus (Goldorfe)
Methode : DIN 38412 / Teil 15

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Wirkdosis EC50 : > 10 < 100* mg/l
Expositionsdauer : 48 h
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh).
Methode : OECD 202

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Wirkdosis EC50 : > 10 < 100* mg/l
Expositionsdauer : 72 h
Spezies : Scenedesmus subspicatus
Methode : OECD 201

Verhalten in Kläranlagen

Methode : Atmungshemmung von kommunalem Belebtschlamm.
200000* mg/l ► Konzentration : 100% Verdünnung : > 5*
4000000* mg/l ► Konzentration : 5% Verdünnung : > *

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt kann in Kläranlagen zur Schaumbildung führen.

Bemerkung

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.
Spezielle Vorbehandlungen sind erforderlich.

* Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Abbaurrate (%) : > 95%*
Zeit (d) : 28
Analysemethode : BSB (% des CSB).
Methode : OECD 302B/ ISO 9888/ EEC 92/69/V, C.9
Art : aerob.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

~ 320000 mg*O₂/L ► Konzentration : 100% Methode DIN EN 38409-H41-1
~ 16000 mg*O₂/L ► Konzentration : 5% Methode DIN EN 38409-H41-1

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

~ 250000 mg*O₂/L ► Konzentration : 100% Methode DIN EN 1899-1 Testdauer 5 d
~ 12500 mg*O₂/L ► Konzentration : 5% Methode DIN EN 1899-1 Testdauer 5 d

BSB5/CSB-Quotient

78%

* Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Bioakkumulationspotenzial

2-(2-BUTOXYETHANOL)Ethanol: Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.
ALKYLPOLYGLYCOSIDE: Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Mobilität im Boden

Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

2-BUTOXYETHANOL: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
ALKYLPOLYGLYCOSIDE: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Andere schädliche Wirkungen

—

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Abfallschlüssel Produkt
16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1603 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

160305* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel Verpackung

15 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Bemerkung

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

UN-Nummer

keine/keiner

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

Umweltgefahren

keine/keiner

Marine pollutant : No

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

keine/keiner

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

nicht anwendbar

PCB-Richtlinie (96/59/EG)

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: max. 10

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Ozonschichtverordnung).

nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallVO.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

schwach wassergefährdend (WGK 1)

Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 4.

Anhang Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

nicht anwendbar

Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt darf nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Übungen sind die Empfehlungen des BMU/LAWA Fachausschusses zu beachten. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.